

023 K 024/23



AMTSGERICHT BONN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

15.05.2024, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Bonn, Wilhelmstr. 23, Saal W 1.26

der im Grundbuch von Buschdorf Blatt 1068 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

124,75/10.000 (einhundertvierundzwanzigkommafünfundsiebzig Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Buschdorf, Flur 8, Flurstück 468, Gebäude- und Freifläche, Westpreußenstraße 2,4,6,8,10,12,14,16,18 groß: 69,26 ar verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller im Hause C im Aufteilungsplan mit Nr. 35 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Gutachter: 3-Zimmer-Wohnung Nr. 35 im 3. Obergeschoss des Gebäudes „Westpreußenstraße 2“ (Haus C) von rd. 67 m² Wohnfläche (ohne Dachgeschoss), gelegen in mehrgeschossiger Großwohnanlage mit mehreren Gebäudekomplexen von insgesamt 80 Wohneinheiten. Sondernutzungsrecht an einem Abstellraum in Dachgeschoss, der bereichsweise zu Wohnzwecken genutzt werden kann; entspricht nicht der baulichen Genehmigung und wurde ohne Genehmigung der Gemeinschaft ausgebaut.

Kein erneutes Betreten möglich, Kenntnisstand diesbezüglich Juli 2021.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.03.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 187.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bonn, 14.02.2024